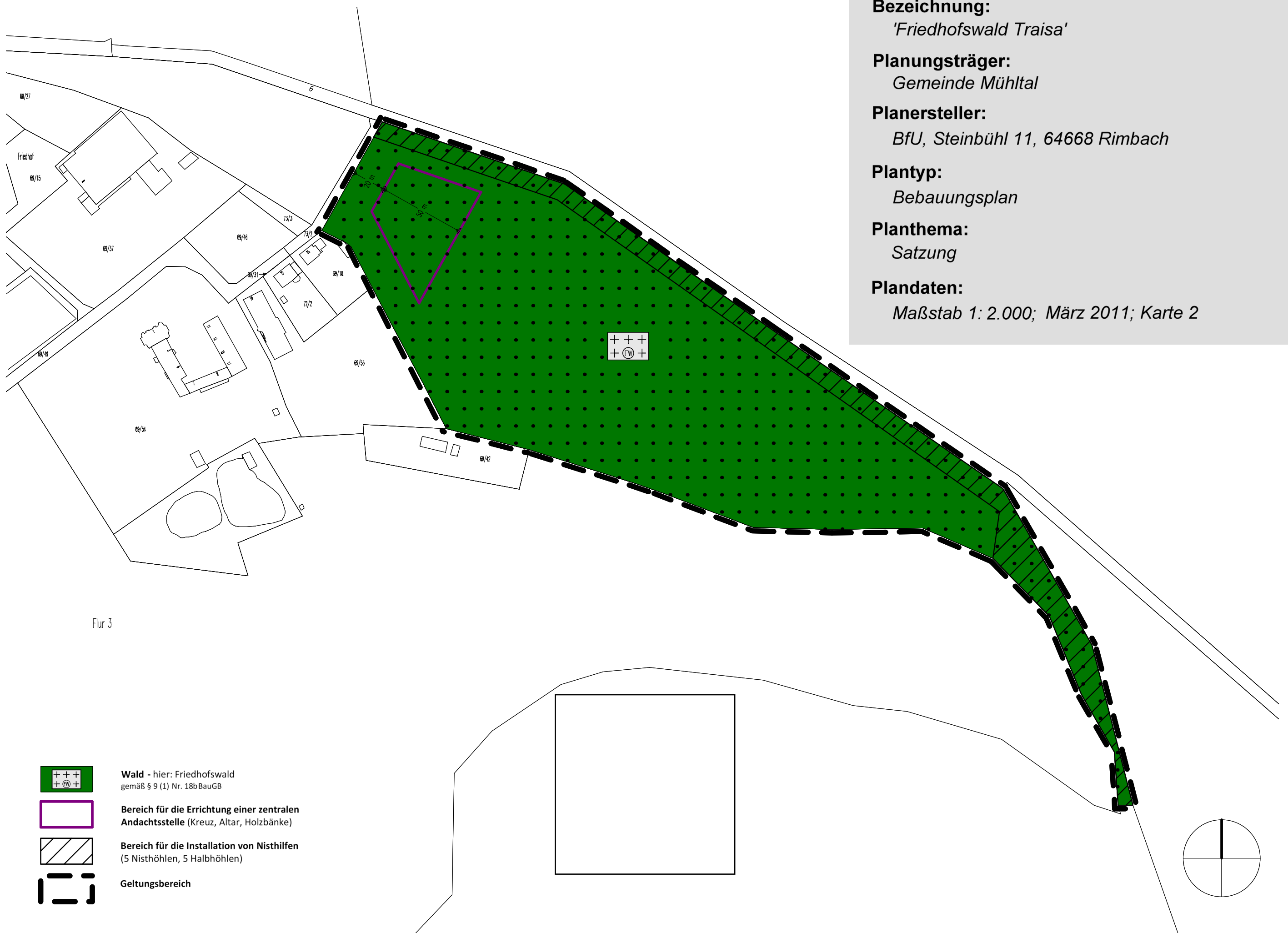




Gemeinde Mühlthal

Bebauungsplan 'Friedhofswald Traisa' im Ortsteil Traisa



Bezeichnung:

'Friedhofswald Traisa'

Planungsträger:

Gemeinde Mühlthal

Planersteller:

BfU, Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Plantyp:

Bebauungsplan

Planthema:

Satzung

Plandaten:

Maßstab 1: 2.000; März 2011; Karte 2

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 18b BauGB: Art der Nutzung:

- Für den Plangeltungsbereich wird als Art der Nutzung „Wald“ mit Zweckbestimmung „Friedhofswald“ festgesetzt. Das Plangebiet bleibt in den Waldverbund integriert und ist weiterhin als Wald im Sinne von § 1 (1) und (2) ForstG HE zu betrachten.
- Zum Schutz der ggf. im Plangebiet vorhandenen Orchideen-Bestände sind vor Inbetriebnahme des Friedhofswaldes - Auswahl der Bestattungsbäume, Anlage der Andachtsstelle und Wege - die möglichen Fundorte räumlich abzuklären und ggf. aus den geplanten Nutzungen auszugliedern; diese Begutachtung kann durch Einbeziehung eines lokalen Orchideen-Kenners, durch fachlich qualifiziertes Personal der Gemeinde Mühlthal oder durch ein Fachbüro erfolgen.
- Bodenbefestigungen jeglicher Art sind unzulässig; gleiches gilt für das Aufstellen von Grab- oder Gedenksteinen.
- In einem festgesetzten Teilbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Andachtsstelle möglich. Hierbei darf ein gemauerter Altar (Grundfläche bis 2 m², Höhe bis 1,0 m), ein Holzkreuz (Höhe maximal 4,0 m) sowie Sitzbänke (Holzbänke, maximal 6 Stück) installiert werden.
- Die Bestattung mit biologisch abbaubaren Urnen ist zulässig; an den Bestattungsbäumen dürfen Nummerierungstäfelchen (Durchmesser maximal 5 cm) sowie Markierungs- und Erinnerungstäfelchen (maximal 10 x 15 cm) Aluminium-Nägeln angebracht werden.
- Die Laufwege sind mit Holzhackschnitzeln, Rindenmulch oder gleichartigem, biologisch abbaubarem Streugut zu markieren; entlang der Laufwege dürfen Sitzbänke aus Holz aufgestellt werden.
- Im Portalbereich ist die Aufstellung von bis zu zwei Infotafeln zulässig (Höhe bis 2,5 m, Breite bis 2,0 m).
- Die Bodenoberfläche ist nach der erfolgten Urnen-Bestattung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beim Ausheben eines Urnengrabs ist die Beschädigung von Hauptwurzeln des Bestattungsbaumes zu vermeiden; ggf. ist das Grab geringfügig zu verschieben. Pro Baum sind maximal 12 Bestattungen zulässig.
- Auf Grabpflege, Grabschmuck, Blumenschmuck oder Kerzen bzw. Grablichter ist zu verzichten.
- Abgänge oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu entnehmende Bestattungsbäume sind durch direkte Nachpflanzungen der gleichen Baumart zu ersetzen; als Pflanzqualität ist mindestens „Solitärbaum mit einem Stammdurchmesser von 20-25 cm“ einzusetzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB: Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen:

- Nebenanlagen, Stellplätze oder Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
- Der notwendige Stellplatznachweis für Besucher des Friedhofswaldes erfolgt über den nahegelegenen Parkplatz des Golfclubs Traisa auf dem Flurstück 69/46 (Flur 3); von den dort insgesamt nachgewiesenen 69 Stellplätzen, sind 23 Stellplätze der Öffentlichkeit und dem Angelsportverein gewidmet. Die für die Öffentlichkeit verfügbare Zahl der vorhandenen Stellplätze ist für das geplante Vorhaben ausreichend.

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB: Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen:

- Derzeit sind keine Versorgungsleitungen geplant; im Bedarfsfall sind jedoch alle Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 der HBO

§ 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.):

- Der Friedhofswald ist durch eine umlaufende, wilddurchlässige Einfriedung aus Holz zu begrenzen; empfohlen wird eine optische Barriere aus Holzpfosten mit Handlauf.

Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

- Die im Plangebiet stockenden Waldbäume sowie der von Strauchgehölzen und juvenilen Baumindividuen gebildete Unterwuchs sind/ist weitestgehend zu erhalten. Fällungen sind nur aus Verkehrssicherheitsgründen zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 20 BauGB: Erhaltung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft:

- Die Waldausbildung im Bereich des Plangebietes ist vollflächig zu erhalten; Planungsziel ist die Sicherung und Erhaltung eines Waldstandortes, der die ihm innewohnenden ökologischen Funktionen ohne relevante Beeinträchtigungen weiterhin erfüllen kann. Dieses Planungsziel ist in der Karte 4 Planungssituation zeichnerisch dargestellt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Der artenschutzfachlich und artenschutzrechtlich notwendige Ausgleich wird im Plan-gebiet hergestellt. Die festgesetzte Maßnahmenkonzeption wird nachstehend differenziert dargestellt und erläutert.

Installation von Nistgeräten:

Durch die geplante Nutzung ist von einer – wenn auch geringen – Zunahme der störökologischen Belastung des Waldgebietes auszugehen; hierdurch kann es zu Vergrämsungserscheinungen von Vogelarten kommen; während Baumfreibrüter, Bodenbrüter und Heckenbrüter problemlos und ausreichend Ersatz in den angrenzenden Waldflächen finden, stellt sich die Situation für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter anders dar, da die benötigten Strukturen im funktionalen Umfeld nur begrenzt vorhanden sind. Zur Kompensation werden daher entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld installiert; als Maßnahmenräume sind hierbei die wegen der Waldrandbereiche im Norden sowie der schmale Teilbereich im Osten des Plangebietes vorgesehen; es sind jeweils fünf Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (Baumläuferhöhle Typ 2B oder 2BN, Halbhöhle Typ 2HW) und Nistkästen für Höhlenbrüter (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Die genannten Maßnahmenräume sind in der Karte 4 Planungssituation zeichnerisch dargestellt.

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

- Für die Nachpflanzung von natürlicherweise abgängigen Baumindividuen – insbesondere auch von Bestattungsbäumen – sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten einzusetzen.

Ergänzend sind im Anhang des Erläuterungsberichtes noch weitere „Hinweise“ enthalten.

Planverfahren

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung	am 28. September 2010
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	am 03. Dezember 2010
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt	vom 06. Dezember 2010 bis 16. Dezember 2010
Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschreiben	vom 08. Dezember 2010
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	am 18. März 2011
Formelle öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB	vom 28. März 2011 bis 02. Mai 2011
Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Anschreiben	vom 25. März 2011
Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen AnregungenSatzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 (1) BauGB	am 07. Juni 2011

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal



19. Jan. 2011
Dr. A. T. Klemmer
Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal



07. Feb. 2011
Dr. A. T. Klemmer
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetz (HAGBNatSchG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Natura 2000-Verordnung

Alle Gesetze und Verordnungen in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung aktuellen Fassung